

## Die Bestandsübertragung von Rückversicherungsverträgen

Während in der Vergangenheit Rückversicherungsunternehmen im Gegensatz zu Erstversicherungsunternehmen weitestgehend von der Versicherungsaufsicht ausgenommen waren, wurden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in den letzten Jahrzehnten schrittweise ausgeweitet. Mit Einführung des Abschnitts VIIa. in das VAG durch das Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3416) besteht nun für die Rückversicherungsunternehmen ein eigener Regelungsbereich. Die Rückversicherungsaufsicht der §§ 119 ff. VAG soll in ihren Grundzügen dargelegt werden.

Durch die Umsetzung der sog. Rückversicherungsrichtlinie (Richtlinie 2005/68/EG vom 16.11.2005 [ABl. L 323]) in nationales Recht wurde mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften vom 28.05.2007 (BGBl. I S. 923) u.a. mit § 121 f VAG eine Regelung zur Bestandsübertragung von Rückversicherungsverträgen geschaffen, welche den Kernbereich der vorliegenden Untersuchung darstellt. Die Norm lehnt sich inhaltlich an die für den Erstversicherungsbereich bereits seit langem bestehende Regelung des § 14 VAG an. Sowohl im Erst- als auch nun im Rückversicherungsbereich gibt das Rechtsinstrument der Bestandsübertragung einem Versicherungsunternehmen die Möglichkeit, nach vorheriger Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde sämtliche oder jedenfalls einen Teil seiner Versicherungsverträge auf ein anderes Versicherungsunternehmen zu übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Vertragspartners gem. § 415 BGB bedarf. Dennoch unterscheidet sich die Bestandsübertragung von Rückversicherungsverträgen von einer Bestandsübertragung von Erstversicherungsverträgen sowohl nach ihren inhaltlichen Anforderungen als auch hinsichtlich des beabsichtigten Zwecks der Bestandsübertragung. Ebenfalls ist die Bestandsübertragung von Rückversicherungsverträgen abzugrenzen von den im Umwandlungsrecht geregelten Sachverhalten, die gleichrangig nebeneinander stehen. Auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten soll eingegangen werden.

Einer detaillierten Untersuchung sind die Tatbestandsmerkmale der Bestandsübertragung von Rückversicherungen zu unterziehen. Maßgeblich für die Beurteilung ist zunächst die Definition des Versicherungsbestandes unter Einbezug der Fragestellung, welche Vermögenswerte mit den Versicherungsverträgen auf das übernehmende Versicherungsunternehmen übergehen, bzw. zu übertragen sind. Diese Frage stellt sich insbesondere auch für die Retrozessionen, also die Rückversicherungsverträge des Rückversicherungsunternehmens. Des Weiteren stellt sich die Frage nach den beteiligten Unternehmen (reine Rückversicherungsunternehmen vs. gemischte Versicherungsunternehmen) unter Einschluss internationaler Sachverhalte sowie der Unterscheidung zwischen aktiven und im run-off befindlichen Unternehmen bzw. Geschäftsbereichen.

Ausgehend von der Rechtsnatur des Bestandsübertragungsvertrages sollen inhaltliche und formale Pflichtvorgaben und Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Hierbei ist es besonders interessant, die in Großbritannien anerkannten Abwicklungsmöglichkeiten des sog. „Part VII Transfers“ und „Solvent Scheme of Arrangement“ näher zu beleuchten und festzustellen, welche Wechselwirkung hieraus zu einer Bestandsübertragung eines Rückversicherungsbestandes nach deutschem Zivil- und Versicherungsaufsichtsrecht resultieren können. Namentlich stellt sich einerseits die Frage, ob sich durch zivilrechtliche Gestaltung Einfluss auf das Schicksal des Rückversicherungsvertrages auch nach der Bestandsübertragung nehmen lässt und andererseits inwieweit insbesondere solche ausländischen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Genehmigungsentscheidung der Aufsichtsbehörde berücksichtigt werden können oder müssen. Neben dem zivilrechtlichen Themenkomplex sind ausgewählte Rechtsfragen betreffend die aufsichtsbehördliche Genehmigung, die einen Verwaltungsakt darstellt, zu beleuchten. Dies umfasst auch verwahrungsverfahrensrechtliche Problemstellungen. Von Interesse sind abschließend auch die Auswirkungen einer solchen Bestandsübertragung in der Unternehmenswirklichkeit, also insbesondere bezogen auf die Erst- und Rückversicherungsverträge, die Arbeitnehmer und auf sonstige betroffene Rechtsverhältnisse.